

89. Gewährt die Vorschrift des U.N.S. 273 dem auf Scheidung antragenden Ehegatten das Recht, einen durch Wiederausföhnung verzeichneten Ehebruch des Beklagten neben anderen der Ausföhnung nachgefolgten Scheidungsgründen nicht bloß zur Unterstützung der letzteren, sondern auch als selbständigen Klagegrund geltend zu machen?

II. Civilsenat. Ur. v. 24. November 1891 i. S. F. M. (Bekl.) w.  
Ehefrau M. (Kl.) Rep. II. 208/91.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf Klage der Ehefrau M. hat das Landgericht unter Abweisung der von dem beklagten Ehemanne erhobenen Widerklage dem Klageantrage entsprechend die Ehe der Parteien „wegen Ehebruches, Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung, begangen seitens des Ehemannes, für geschieden erklärt“. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Beklagte gegenüber der Entscheidung über die Klage Abweisung des auf Scheidung wegen Ehebruches gerichteten Begehrens beantragt, indem er diesem Scheidungsgrunde die Einrede der Versöhnung entgegenhielt und geltend machte, daß der verziehene Ehebruch nicht mehr als selbständiger Scheidungsgrund dienen, sondern nach L.R.G. 273 nur zur Unterstützung der neueren Scheidungsgründe beigezogen werden könnte.

Vom Oberlandesgerichte wurde die auch wegen Ehebruches ausgesprochene Scheidung bestätigt; das Reichsgericht hat jedoch die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung ergriffene Revision für begründet erklärt.

Aus den Gründen:

... „Dagegen kann der Entscheidung des Oberlandesgerichtes darin nicht beigetreten werden, daß auf Grund des L.R.G. 273 die Scheidung wegen Ehebruches aufrecht erhalten wurde.

Diese Vorschrift, welche keine andere Bedeutung hat als Art. 273 Code civil, dessen Übersetzung sie ist, geht dahin, daß in den beiden Fällen des L.R.G. 272 der auf Grund der Einrede der Versöhnung mit seinem Ehescheidungsbegehren abgewiesene Kläger gleichwohl wegen eines nach der Ausöhnung eingetretenen neuen Scheidungsgrundes wiederum eine Scheidungsklage anstellen und alsdann zu deren Unterstützung auch von den vorigen Gründen Gebrauch machen könne. Sind beide Klagen auf gleichartige Scheidungsgründe gestützt, so wird die hier zu erörternde Streitfrage kaum praktisch, wohl aber dann, wenn verschiedenartige Klagegründe vorliegen und der Scheidung auf den früheren Grund vom Gesetze besondere Wirkungen beigelegt sind. Dies ist gerade bei der Scheidung wegen Ehebruches der Fall, indem hier nach L.R.G. 298, an dessen Stelle die ähnliche Bestimmung des §. 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 getreten ist, das Verbot der Ehe zwischen dem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen eintritt, und nach §. 172 St.G.B. gegen den

schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen wegen Ehebruches Gefängnisstrafen erkannt werden können. Hier wird die Frage von Bedeutung, ob bei der neuen Klage der verziehene Ehebruch auch als Klagegrund oder nur zur Unterstützung des neuen Scheidungsgrundes verwertet werden könne. Daß auch eine frühere ungleichartige Ehescheidungsthatfache zur Unterstützung eines neuen Scheidungsgrundes geeignet sein kann, erscheint nicht zweifelhaft. So können namentlich grobe Beleidigungen, welche in nicht als Ehebruch zu charakterisierenden Verletzungen der ehelichen Treue gefunden werden, durch einen früheren Ehebruch eine solche Unterstützung erhalten, daß das Gericht erstere nunmehr als schwer genug erachten mag, um die Scheidung nach L.R.G. 231 auszusprechen.

Dafür, daß L.R.G. 273 nur die letztere weniger weitgreifende Bedeutung hat, ist zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes zu verweisen.

Eine als unbegründet abgewiesene Scheidungsklage kann nicht wieder angestellt werden, wenn sie auf den nämlichen Scheidungsgrund gestützt wird, weil ihr die Einrede der abgeurteilten Sache entgegensteht. Das Gesetz sagt nun nicht, daß eine wegen Wiederausöhnung der Eheleute abgewiesene Scheidungsklage auf den nämlichen Scheidungsgrund hin wieder erhoben werden könne, wenn nachgewiesen werde, daß neue Ehescheidungsgründe nach der Ausöhnung eingetreten seien, sondern es anerkennt nur die Zulässigkeit einer weiteren, auf einen neuen Scheidungsgrund gestützten Klage und gewährt dabei dem Kläger die Befugnis, zur Unterstützung seines durch einen neuen Grund charakterisierten Scheidungsanspruches auf die früheren Gründe zurückzugreifen. Es wäre eine Häufung von Scheidungsansprüchen, wenn man die früheren mit dem neuen in einer Klage verbinden würde, während das Gesetz nur eine Unterstützung des durch Klage verfolgten neuen Anspruches, also des neuen Scheidungsgrundes durch den Thatbestand der früheren zuläßt und nicht etwa erklärt, daß die nach L.R.G. 272 eingetretene Wirkung der Veröhnung, die Scheidungsklage zur Erlöschung zu bringen, dann wieder in Wegfall komme, wenn nach der Veröhnung dem verziehenden Ehegatten aufs neue Anlaß zur Scheidungsklage gegeben wird. Die Wirkung der Ausöhnung wird durch L.R.G. 273 nur darin beschränkt, daß der beleidigte Ehegatte, welcher wegen einer neuen Ursache Scheidungsklage

erhebt, durch die frühere Ausöhnung nicht gehindert sein soll, die verziehenen Vergehen zur Unterstützung des Gewichtes und des Beweises des neuen Grundes zu benutzen. Nur in diesem Sinne kann gesagt werden, daß die verziehenen Vergehen wieder aufleben, und daß der beleidigte Teil gegen die Wirkung der Ausöhnung wiederhergestellt werde.

Vgl. Urteil des R.G.'s II. Civilsenates i. S. Moll gegen Moll vom 24. Juni 1884 Rep. II. 258/84 (Juristische Wochenschrift vom Jahre 1884 S. 228 Riff. 43) und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 340.

Auf eine größere Tragweite der Vorschrift des L.R.S. 273 kann auch aus der Natur der Versöhnung und des darin enthaltenen Verzichtes nicht geschlossen werden.

Das Oberlandesgericht bezeichnet jede Ausöhnung ihrer Natur nach als eine bedingte. Sie beruhe auf dem Versprechen des Ehegatten, dem Verzeihung gewährt wurde, künftig die Pflichten, welche ihm die Ehe auferlegt, getreulich zu erfüllen; mache er sich aber von neuem Verletzungen dieser Pflichten schuldig, so sei die Ausöhnung als nicht geschehen zu betrachten.

Diese von mehreren Schriftstellern, namentlich von Laurent (Bd. 3 Nr. 212) geteilte Ansicht findet eine gewisse Unterstützung in den gesetzgeberischen Vorarbeiten.

Vgl. das „Exposé de motifs, fait par M. Treilhard, dans la séance du Corps Législatif du 30 ventose an XI“ bei Locré, Législation Bd. 5 S. 308 Nr. 28, wo gesagt ist: „Par la réconciliation toute action pour le passé doit être éteinte: mais si de nouveaux torts pouvaient occasionner de nouvelles plaintes, ces griefs effaceraient tout l'effet de la réconciliation, comme elle aurait elle même effacé les premiers griefs; et l'époux maltraité, d'autant plus intéressant qu'il aurait montré plus d'indulgence, rentrerait alors dans tous ses droits.“

Allein diese Erläuterung des gesetzgeberischen Gedankens geht in ihrem Ausdruck über die Wirkungen nachfolgender Ehevergehen auf eine vorausgegangene Verzeihung früherer zu weit. Dies erklärt sich einigermaßen dadurch, daß Art. 273 Code civil zunächst nur den Fall zum Vorwurfe nimmt, wo eine Scheidungsklage auf die Einrede der Versöhnung hin abgewiesen war, also nur auf neue Gründe hin

abermals Klage angestellt werden konnte. Erst für Fälle der in gegenwärtigem Rechtsstreite vorliegenden Art, wo einer ersten, aber auf mehrere Gründe gestützten Scheidungsklage eine in der Mitte liegende Verzeihung des der Zeit nach ersten Vergehens entgegengehalten wird, und dem verziehenen Scheidungsgrunde eine besondere Wirkung vom Gesetze beigelegt ist, entsteht das Bedürfnis einer genaueren Feststellung der Wirkung solcher der Veröhnung nachfolgenden Pflichtverletzungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch hier L.R.G. 273 Anwendung findet; allein es erscheint als dem Wesen der Ehe und auch der Erfahrung widersprechend, jede Verzeihung eines Ehevergehens als an die stillschweigende auflösende Bedingung geknüpft zu betrachten, daß der Beleidiger sich in aller Zukunft keiner als Scheidungsgrund geltenden Unbill wieder schuldig mache. Will man den Grund des Gesetzes in dieser Weise erläutern, so darf dies doch nicht dazu verleiten, auf Grund dieser Erläuterung nunmehr das strenge Recht der Bedingungen in Anwendung zu bringen und hieraus eine völlige Beseitigung der Veröhnung abzuleiten. Dem verziehenden Ehegatten sollte nur das Recht gewährt werden, die größere Bedeutung der neuen Kränkungen als Rückfall geltend zu machen und zur Unterstützung des neuen Scheidungsgrundes auch die durch Verzeihung ausgeschlossenen Thatfachen dem urteilenden Richter zu unterbreiten, um auf diese Weise die Scheidung zu erlangen, falls der Thatbestand des neuen Grundes in seiner Isolierung hierzu nicht vollständig ausreichen sollte.

Hieraus ergibt sich, daß die eingewendete Verzeihung des Ehebruchs des Beklagten nicht mit der Wirkung als beseitigt betrachtet werden durfte, um trotzdem auf jenen Ehebruch hin die Scheidung aussprechen zu können. Es war daher das angefochtene Urteil, soweit es die Berufung des Beklagten gegenüber der landgerichtlichen Entscheidung über die Klage der Ehefrau M. verworfen, bezw. auf diese Berufung bestätigend erkannt hat, aufzuheben, die Sache aber, da weder die behauptete Veröhnung noch die behaupteten dieser Veröhnung nachgefolgten Ehebruchsfälle festgestellt sind, zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“

90. 1. Ist das Anfechtungsrecht der Gläubiger durch die Reichsgesetzgebung einheitlich und erschöpfend geregelt worden, und haben demzufolge auch die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über dieses Anfechtungsrecht ihre Geltung verloren?

2. Gehört zu diesen besonderen Vorschriften auch Art. 788 Code civil?

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1891 i. S. R. u. Sch. (Rl.) w. Rl. (Wefl.) Rep. II. 245/91.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 29 S. 135 abgedruckt.